

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per Mail an:
ep27@efv.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 5. Mai 2025

Vernehmlassungsantwort Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Behindertenorganisation, die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG erhält, ist der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND) von der im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Änderung im Subventionsgesetz (Art. 7 Abs. 2 SuG) betroffen. Auch ohne Erhalt einer Einladung zur Vernehmlassung erlauben wir uns daher, Ihnen zur oben genannten Vorlage und zum erläuternden Bericht unsere Stellungnahme einzureichen.

A. Allgemeines

Gestützt auf Art. 74 Invalidenversicherungsgesetz (IVG) gewährt die Invalidenversicherung (IV) national oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen Finanzhilfen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Mit rund 80 Prozent der Finanzhilfen werden Sozial-, Bau- und Rechtsberatung, Betreuung in Treffpunkten, Vermittlung von Betreuungs- und Dolmetschdiensten, Kurse, begleitetes Wohnen sowie Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung unterstützt. Die restlichen Beiträge fliessen in Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu schliesst das BSV mit den Dachorganisationen Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) nach Art. 74 und 75 IVG über eine Dauer von vier Jahren ab. Die Leistungen stehen prinzipiell allen Versicherten offen, die in den letzten zehn Jahren mindestens eine Massnahme der Invalidenversicherung erhalten haben und sind grundsätzlich auch für ihre Angehörigen und Bezugspersonen zugänglich. Die Dachorganisationen können mit anderen Behindertenorganisationen, z.B. auch mit regionalen oder lokalen Einheiten, sogenannte Unterverträge abschliessen¹.

In der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 belaufen sich die aus dem IV-Fonds gespiesenen Finanzhilfen auf rund 154 Millionen Franken pro Jahr und die entsprechenden Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und 45 Organisationen abgeschlossen.

¹ BSV-Online zu «Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)»

B. Materielle Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 2 SuG

1. Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG

Das Subventionsgesetz (SuG) gibt als Rahmengesetz in Art. 7 SuG vor, nach welchen Grundsätzen Bestimmungen über Finanzhilfen auszugestaltet sind. Art. 7 Bst. c und d SuG regeln, dass Empfänger von Finanzhilfen die Eigenleistung zu erbringen haben, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, und dass die Empfänger zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen haben. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates sollen Finanzhilfen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Dieser Grundsatz soll in einem neuen Abs. 2 von Art. 7 SuG verankert werden.

Vorab ist festzuhalten, dass die Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG aus Mitteln des IV-Fonds finanziert werden und nicht direkt den Bundeshaushalt belasten. Es handelt sich also um spezialfinanzierte Finanzhilfen, die einen Ausnahmefall zu den in Art. 7 Abs. 2 SuG genannten Finanzhilfen bilden. Dementsprechend ist im vom Bundesrat neu vorgeschlagenen Abs. 2 von Art. 7 SuG eine Ergänzung anzubringen. Wir bitten Sie daher, Art. 7 Abs. 2 SuG wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Abs. 2 SuG

² «Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind. Davon ausgenommen sind spezialfinanzierte Finanzhilfen, wie insbesondere Finanzhilfen, die über den IV-Fonds finanziert werden.»

2. Einhaltung der 50 Prozent-Grenze im Sinne einer Gesamtsicht

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, gilt Folgendes:

Der in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene Grundsatz entspricht den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom März 2024 «Hinweise für den Umgang mit Subventionen» (nachfolgend EFK-Empfehlungen)², wonach eine Finanzhilfe in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen soll.

Eine Rückfrage beim BSV hat ergeben, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfen die EFK-Empfehlungen berücksichtigt werden. Dementsprechend berücksichtige das BSV im Sinne einer Gesamtsicht, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG über alle 45 Organisationen (inkl. Untervertragsnehmer) hinweg eingehalten werde. Damit trägt das BSV dem Umstand Rechnung, dass gewissen Dachorganisationen Finanzhilfen unter 50 Prozent und anderen Dachorganisationen sowie insbesondere ihren Untervertragsnehmern Finanzhilfen von über 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Somit kann auf die konkreten Umstände, wie z.B. die Attraktivität auf dem Spendenmarkt, Rücksicht genommen werden, was wichtig und richtig ist.

² [Eidgenössischen Finanzkontrolle, März 2024: Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Ziff. 2.1](#)

Dagegen, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG im Sinne einer Gesamtsicht über alle 45 Organisationen inkl. ihrer Untervertragsnehmer hinweg eingehalten wird und gemäss den Empfehlungen der EFK auch eingehalten werden soll, ist nichts einzuwenden. Sofern Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG ebenfalls im Sinne einer Gesamtsicht zu verstehen ist, ist im Grundsatz auch dagegen nichts einzuwenden. Sollte Art. 7 Abs. 2 SuG aber dahingehend zu verstehen sein, dass jede im Rahmen von Art. 74 IVG subventionierte Dachorganisation sowie jede ihrer Untervertragsnehmer für sich allein die 50 Prozent-Grenze einzuhalten hätte, würde dies dazu führen, dass etliche Behindertenorganisationen ihr Angebot nicht mehr aufrechterhalten könnten. Im Falle einer Beendigung etlicher Angebote wären viele der 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz die Leidtragenden. Hiermit könnten wir uns keinesfalls einverstanden erklären.

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, kann und darf der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 SuG nur dahingehend zu verstehen sein, dass die 50 Prozent-Grenze in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG im Sinne einer Gesamtsicht zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht ist dies im erläuternden Bericht daher auch klar und deutlich festzuhalten.

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, fordern wir, dass im erläuternden Bericht klar und deutlich festgehalten wird, dass sich die 50 Prozent-Grenze gemäss Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen Art. 74 IVG auf eine Gesamtsicht bezieht.

3. Rechtssicherheit

Zu guter Letzt ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Behindertenorganisationen in den vergangenen Vertragsperioden auf die bisher vom BSV angewandte Praxis einer Gesamtsicht im Umgang mit den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG verlassen haben und sich auch darauf verlassen durften. Entsprechend haben sie ihre Strukturen aufgebaut. Auch aufgrund des Gebots der Rechtssicherheit und der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist die in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene 50 Prozent-Grenze hinsichtlich der Finanzhilfen nach Art. 74 IVG daher als Gesamtsicht zu verstehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson
Interessenvertretung